

Information gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sie erhalten diese Information, da das Regierungspräsidium Darmstadt personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet.

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151-120, Fax: 06151-126347, E-Mail: Poststelle@rpda.hessen.de

2. Die oder der Datenschutzbeauftragte

Die oder den Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Darmstadt erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten, sowie mit E-Mail: datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des § 309 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie des § 1 Abs. 1 und 2 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) und ist für Zwecke der Aufsicht über die kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (kl. VVaG) erforderlich.

Verarbeitet werden vor allem folgende Daten: Name, Vorname, Adresse, Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail).

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten nur durch das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet.

Soweit dies für Aufsichtsmaßnahmen sowie zur Bearbeitung von Anträgen oder Beschwerden erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten gegenüber Behörden, Einrichtungen oder anderen öffentlichen Stellen offengelegt. In Betracht kommen hierfür im Regelfall:

- In Beschwerdefällen die betroffenen kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
- Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
- mit der Liquidation oder Insolvenz eines kleinen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit befasste Stellen,
- mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung eines kleinen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit befasste Personen sowie Stellen, welche die vorgenannten Personen beaufsichtigten,
- Behörden, die für die Aufsicht über Zahlungs- und Abwicklungssysteme zuständig sind,
- Verwaltungsgerichte, in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, in denen das Land Hessen Beklagter ist,
- die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) als technischer Dienstleister,
- weitere Landes- und Bundesbehörden, inklusive die Aufsichtsbehörden des Regierungspräsidiums Darmstadt,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

5. Datenübermittlung in ein Drittland oder eine internationale Organisation

Eine Datenübermittlung in Drittländer oder an int. Organisationen ist für kl. VVaGG gem. § 211 VAG nicht vorgesehen, da keine grenzüberschreitende Tätigkeit erlaubt ist.

6. Speicherdauer und -fristen

Die Daten werden nur solange gespeichert, wie es zur Bearbeitung der jeweiligen Tätigkeit sowie für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Aufsichtstätigkeit erforderlich ist.

Zur Bestimmung des Zeitpunkts der Datenlöschung beachtet das Regierungspräsidium Darmstadt im Übrigen die Aufbewahrungsfristen, die im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass - AfE).

In der Regel werden Akten und Vorgänge, für die keine besondere Aufbewahrungsfrist festgesetzt ist, fünf Jahre aufbewahrt. Für Vorgänge, die ihrer Bedeutung nach keiner längeren Aufbewahrung bedürfen, beträgt die gewöhnliche Aufbewahrungsdauer ein Jahr.

Sämtliche Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit abgeschlossen ist.

7. Ihre Rechte

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Haben Sie (bspw. durch Einreichen einer Beschwerde) in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Regierungspräsidium Darmstadt durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

8. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus den §§ 24, 141 und 157 VAG. Bei Beschwerden erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Ihre Veranlassung und mit Ihrer Einwilligung.